

Schriften seitens aller Organe, Behörden und Ämter der Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindeverwaltung sowie seitens der Betriebe der sozialisierten Wirtschaft, der öffentlichen Einrichtungen und der einzelnen Staatsbürger;

- 2) wacht darüber, dass die Amtshandlungen und sonstige Tätigkeit der in Punkt 1 bezeichneten Behörden, Ämter, Einrichtungen und der einzelnen Betriebe der sozialisierten Wirtschaft mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
- 3) schützt die Rechte der Staatsbürger;
- 4) wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Gerichte, soweit dies in den Vorschriften über das Gerichtsverfahren vorgesehen ist;
- 5) leitet Strafverfahren ein, führt die Untersuchungsaufsicht und unterstützt die Klage vor den Gerichten;
- 6) verfügt die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über die Urteilsvollstreckung in den Strafvollzugsanstalten aus;
- 7) seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf Amtshandlungen, die zum Schutz des öffentlichen Eigentums und zur Verhütung von Delikten notwendig sind.

.....

DOKUMENT 41

(POLEN)

Strafprozessordnung der Republik Polen vom 20.7.1950

.....

Artikel 151:

§ 1. Die vorläufige Verhaftung kann nur kraft gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschlusses erfolgen.

§ 2. Der Staatsanwalt kann eine vorläufige Verhaftung nur im Zuge der Untersuchung vornehmen.

Artikel 155:

Der angehaltene Verdächtige ist sofort dem Staatsanwalt zuzuführen, der den Angehaltenen verhört und nach Kenntnisnahme der gesammelten Verdachtsgründe entweder die Verhaftung des Verdächtigen oder seine Freilassung anordnet.

.....

Artikel 158:

§ 1. Die Haft des Verdächtigen während des Ermittlungsverfahrens kann höchstens drei Monate dauern. Dies ist in dem Beschluss über die vorliegende Verhaftung zu vermerken.

§ 2. Der Wojewodschaftsstaatsanwalt kann die Haft auf sechs Monate verlängern.

§ 3. Der Generalstaatsanwalt der Republik kann eine weitere Verlängerung der Haft auf bestimmte Zeit verfügen, wenn mit Rücksicht auf besondere Umstände der Sache das Untersuchungsverfahren in der im § 2 angegebenen Frist nicht abgeschlossen werden konnte.

.....

DOKUMENT 42

(RUMÄNIEN)

Verfassung der Volksrepublik Rumänien v. 24.9.52

.....

Artikel 73:

Dem Generalstaatsanwalt der Rumänischen Volksrepublik obliegt die